

Reglement Scientific Exchange; Beiträge für den wissenschaftlichen Austausch

vom 14. Juni 2021

Der Nationale Forschungsrat,
gestützt auf Artikel 9 und 48 des Beitragsreglements vom 27. Februar 2015¹,
erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Ziele und Grundsätze

¹ Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Forschenden in der Schweiz Beiträge an den internationalen wissenschaftlichen Austausch (Scientific Exchange, SE-Beiträge).²

² SE-Beiträge fördern und stärken die internationale Vernetzung der Forschung in der Schweiz. Sie tragen zu deren Wettbewerbsfähigkeit und Problemlösungskapazität bei und unterstützen Forschende aller Disziplinen in der Erweiterung ihres Wissens und ihrer Kontakte, wovon namentlich auch Nachwuchsforschende profitieren können.

³ Mit SE-Beiträgen unterstützt der SNF den wissenschaftlichen Austausch im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Tagungen/Konferenzen/Workshops von bis zu fünf Tagen. Inbegriffen sind auch digitale und hybride Veranstaltungen sowie Forschungsaufenthalte von höchstens sechs Monaten im In- und Ausland.

⁴ Im Rahmen von SE-Beiträgen werden Reise- und Aufenthaltskosten von Veranstaltungsteilnehmenden oder von Austauschgästen im Rahmen von Forschungsaufenthalten übernommen. Zudem decken SE-Beiträge die Kosten von Ausrüstung und Support für digitale/hybride Veranstaltungen.³

⁵ Soweit Aktivitäten des internationalen wissenschaftlichen Austausches im Zusammenhang mit einem Forschungsvorhaben stehen, welches im Rahmen eines anderen Förderungsinstrumentes des SNF finanziert wird, können keine SE-Beiträge beantragt werden. Vorbehalten bleiben Fälle,

¹ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/allg_reglement_16_d.pdf

² Redaktionell angepasste Fassung vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

³ Beiträge an Aufenthalte von «Scholars at Risk» an Schweizer Institutionen richten sich nach den speziellen Bestimmungen im Anhang.

in welchen der SNF die Unterstützung von Massnahmen des wissenschaftlichen Austauschs nicht vorsieht oder zur Zeit der Gesuchstellung nicht vorsah.

Artikel 2 Anwendbares Recht

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement⁴ zur Anwendung.

Artikel 3 Beitragsarten und Höhe des Beitrags

¹ SE-Beiträge können für wissenschaftliche Veranstaltungen und/oder Forschungsaufenthalte in allen Disziplinen gemäss den nachstehenden Bestimmungen beantragt werden.

² Stehen eine wissenschaftliche Veranstaltung und ein Forschungsaufenthalt in einem Zusammenhang und ist ein wissenschaftlicher Mehrwert bei Durchführung beider SE-Massnahmen belegt, so können beide Beitragsarten parallel beantragt werden.⁵

³ Der minimale beantragte Betrag liegt bei CHF 2'500.-. Maximal können pro Gesuch CHF 25'000.- beantragt werden. Auf Gesuche ausserhalb dieser Beträge tritt der SNF nicht ein.

Artikel 4 Wissenschaftliche Veranstaltungen

¹ Als wissenschaftliche Veranstaltungen gelten Tagungen, Konferenzen, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen, welche von der gesuchstellenden Person organisiert werden und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

² Die wissenschaftliche Veranstaltung

- a. findet in der Schweiz, vorbehältlich Absatz 5, in wissenschaftlichem Rahmen statt;
- b. ermöglicht den direkten Austausch von qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus verschiedenen Ländern und Institutionen;
- c. dient klar definierten wissenschaftlichen Fragestellungen/Zielen; und
- d. leistet einen Mehrwert für die Vernetzung der Schweizer Forschung.

³ Das Thema der Veranstaltung muss im Zusammenhang mit den von der gesuchstellenden Person bearbeiteten Fragestellungen stehen.

⁴ Mit SE-Beiträgen an Veranstaltungen können weder Arbeitssitzungen noch Veranstaltungen im Rahmen bereits etablierter Kollaborationen unterstützt werden.

⁵ In begründeten Ausnahmefällen, namentlich wenn sich keine Durchführungsmöglichkeit in der Schweiz finden lässt, kann die Veranstaltung im Ausland stattfinden.

Artikel 5 Forschungsaufenthalte

¹ Als Forschungsaufenthalte gelten Aufenthalte der gesuchstellenden Person an einer Institution im Ausland oder Aufenthalte eines eingeladenen Gasts aus dem Ausland an der Institution der gesuchstellenden Person.

² Die Forschungsaufenthalte

⁴ http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/snf-ausfuhrungsreglement_betragsreglement_d.pdf

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

- a. müssen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch im Bereich der von der gesuchstellenden Person bearbeiteten Fragestellungen dienen und einen Mehrwert für ihre Forschung versprechen;
- b. beinhalten eine konkret geplante gemeinsame wissenschaftliche Tätigkeit/Forschung der gesuchstellenden Person mit dem Gast bzw. mit einer verantwortlichen Person an der Gastinstitution;
- c. dauern zwischen einem und sechs Monaten;
- d. können geographisch auf der ganzen Welt stattfinden.

³ Der Gast bzw. die verantwortliche Partner-Person an der Gastinstitution müssen über die wissenschaftliche Qualifikation für die geplante Tätigkeit und Zusammenarbeit verfügen. An der Gastinstitution bzw. der Institution der gesuchstellenden Person müssen der Zugang zur Infrastruktur und die übrigen Bedingungen für eine erfolversprechende Zusammenarbeit sichergestellt sein.

⁴ Der SNF richtet keine SE-Beiträge an Forschungsaufenthalte aus, die der individuellen Weiterbildung dienen, sich auf Kongress- oder Veranstaltungsteilnahmen beschränken oder im Rahmen von akademischen Urlauben stattfinden, ohne dass der Aufenthalt eine gemeinsame Forschungstätigkeit mit dem Gast bzw. mit dem Gastinstitut im Ausland beinhaltet.⁶

2. Persönliche und formelle Voraussetzungen

Artikel 6 Persönliche Voraussetzungen

¹ Zur Gesuchstellung für SE-Beiträge sind Forschende aller Fachdisziplinen berechtigt, welche die allgemeinen Voraussetzungen zur Gesuchstellung gemäss Beitragsreglement und Allgemeinem Ausführungsreglement zum Beitragsreglement erfüllen.

² Die Gesuchstellenden müssen namentlich eine Anstellung in der Schweiz gemäss den Bestimmungen des SNF vorweisen. Der Anstellungsgrad kann unter 50% liegen, sollte aber mindestens 20% betragen; die Anstellung muss aber ab dem Ende eines SE-Forschungsaufenthalts noch für mindestens sechs Monate bzw. mindestens bis zur wissenschaftlichen Veranstaltung andauern.⁷

³ Gesuchstellende für Forschungsaufenthalte müssen promoviert sein. Bei Gesuchstellenden ohne Doktorat sind in der Regel mindestens drei Jahre hauptamtliche Forschungstätigkeit nach dem Hochschulabschluss als Äquivalent zum Doktorat erforderlich. Die Äquivalenz-Anforderung gilt auch für Gesuchstellende mit einer abgeschlossenen Ausbildung (Staatsexamen oder äquivalenter Abschluss mit oder ohne Dissertation) in der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin. Als Gesuchstellende für wissenschaftliche Veranstaltungen sind auch Doktorierende zugelassen.

⁴ Gäste, die von der gesuchstellenden Person für einen Forschungsaufenthalt eingeladen werden bzw. die verantwortliche Partner-Person an der Gastinstitution müssen die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 sinngemäss ebenfalls erfüllen.

Artikel 7 Formelle Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um SE-Beiträge müssen in *mySNF* beim SNF eingereicht werden.

² Es bestehen keine fixen Eingabetermine und die Gesuche können unter Vorbehalt der Gesuchsbeschränkung des Artikels 11 laufend eingegeben werden, frühestens jedoch 18 Monate vor Beginn der Veranstaltung bzw. des Forschungsaufenthalts.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

³ Die Gesuche müssen spätestens vier Monate vor der wissenschaftlichen Veranstaltung bzw. dem Beginn des Forschungsaufenthalts beim SNF eingegeben sein.

⁴ Im Übrigen gelten die weiteren formellen Voraussetzungen für die Gesuchstellung, namentlich das Beitragsreglement und seine Ausführungsbestimmungen.

3. Gesuche und anrechenbare Kosten

Artikel 8 Gesuche

Die Gesuche um SE-Beiträge sind gemäss den Vorschriften des SNF einzureichen und müssen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Sie sind von der die Veranstaltung organisierenden Person bzw. bei einem Forschungsaufenthalt dem Gast oder Gastgeber⁸ in der Schweiz einzureichen; mehrere Gesuchstellende pro Gesuch sind nicht zugelassen.

Artikel 9 Anrechenbare Kosten: wissenschaftliche Veranstaltungen

¹ Anrechenbar sind Reise- und Aufenthaltskosten von Teilnehmenden aus dem Ausland, die einen Beitrag (wie z.B. Referat, Poster, Moderation, Workshopleitung etc.) zum wissenschaftlichen Mehrwert der Veranstaltung leisten.

² Der SNF legt für die Gesuchstellung nach Ländern bzw. Reisedistanz abgestufte Pauschalen für die Reisekosten sowie Pauschalen für den Aufenthalt in der Schweiz fest, wobei bei den Reisekosten die effektiven Kosten abgerechnet werden. Für mitreisende betreuungspflichtige Kinder können bei Bedarf zusätzlich die festgelegten Pauschalen im Gesuch geltend gemacht werden.

³ Bei digitalen/hybriden Veranstaltungen können die Kosten für die Ausrüstung (normalerweise Miete; Kauf von Ausrüstung nur in Absprache mit dem SNF) und den Support über den Beitrag gedeckt werden. Die Kosten dürfen das maximale Budget nicht überschreiten.

⁴ Das maximale Budget pro Halbtage beträgt CHF 2'500.

⁵ Das Total der Kosten darf den maximalen Beitrag gemäss Artikel 3 nicht überschreiten. Kinderpauschalen zählen für das Kostentotal nicht.

Artikel 10 Anrechenbare Kosten: Forschungsaufenthalte

¹ Anrechenbar sind

- a. Reise- und Aufenthaltskosten der gesuchstellenden Person, falls sie einen Forschungsaufenthalt im Ausland beantragt; oder
- b. Reise- und Aufenthaltskosten des von der gesuchstellenden Person eingeladenen Gastes.

² Der SNF legt für die Gesuchstellung nach Ländern bzw. Reisedistanz abgestufte Pauschalen für die Reise- und Aufenthaltskosten fest. Für mitreisende betreuungspflichtige Kinder können bei Bedarf zusätzlich die festgelegten Pauschalen im Gesuch geltend gemacht werden.⁹

³ Das Total der Kosten darf den maximalen Beitrag gemäss Artikel 3 nicht überschreiten. Kinderpauschalen zählen für das Kostentotal nicht.

⁸ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

4. Zeitliche Überlappung von Gesuchen und Beiträgen

Artikel 11 Anzahl Gesuche und Beiträge: Beschränkung

¹ Innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende einer durch einen SE-Beitrag unterstützten Veranstaltung oder eines unterstützten Forschungsaufenthalts finanziert der SNF keine neue SE-Tätigkeit der selben Gesuchstellenden und desselben Typs (d.h. Veranstaltung oder Forschungsaufenthalt). Bei der Unterstützung einer parallelen Aktivität im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 läuft die Frist ab dem Ende der letzten finanzierten Aktivität desselben Typs. ¹⁰

² Mit SE-Beiträgen werden erst- bzw. einmalige Aktivitäten unterstützt. Finanzierungen für dieselbe bzw. wiederholte Aktivität, namentlich für Folgetreffen oder Jahrestreffen, sind nicht möglich.

³ Liegt eine diesen Beschränkungen unterliegende unzulässige Gesuchseinreichung vor, tritt der SNF auf das Gesuch nicht ein.

5. Beurteilungskriterien und Verfahren

Artikel 12 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Gesuche geprüft und beurteilt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Expertise und wissenschaftliche Qualifikation der Teilnehmenden, für welche Beiträge geltend gemacht werden sowie Qualifikation der gesuchstellenden Person für die Veranstaltungsorganisation und -durchführung;
- b. Relevanz und Originalität der wissenschaftlichen Ziele des Austausches, namentlich wissenschaftliches Niveau bzw. wissenschaftliche Qualität der Veranstaltung bzw. des Forschungsaufenthalts;
- c. gegenseitiger wissenschaftlicher Mehrwert für die Beteiligten; und
- d. Machbarkeit des Vorhabens.

Artikel 13 Evaluation und Entscheide¹¹

¹ Der Forschungsrat hat die Evaluation und Entscheidung der SE-Gesuche an ein Evaluationsgremium der Geschäftsstelle des SNF delegiert.

² Dieses entscheidet und eröffnet den Entscheid mittels Verfügung in der Regel 2-4 Monate nach Gesuchseingang.

6. Beiträge und Beitragsverwaltung

Artikel 14 Beiträge

¹ SE-Beiträge werden den Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern in der Regel via beitragsverwaltender Stelle ausbezahlt und müssen gemäss den Bedingungen in der Zuspracheverfügung verwendet werden.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

² Beabsichtigte Änderungen bezüglich der beschriebenen wissenschaftlichen Aktivitäten und Durchführungsbedingungen, insbesondere betreffend die Forschungsinstitution, müssen dem SNF vorgängig gemeldet werden. Ist ein Antrag auf Änderung begründet, kann der SNF die Anpassung des Beitrags bewilligen.

Artikel 15 Berichterstattung, Belege und Rückerstattung

¹ Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger müssen dem SNF innerhalb von sechs Wochen¹² nach der Veranstaltung bzw. nach dem Ende des Forschungsaufenthalts (Ende des Beitrags) einen kurzen wissenschaftlichen Bericht einreichen.

² Zusätzlich besteht die Pflicht zur Meldung von Output-Daten. Diese ist auch nach dem Schlussbericht zu erfüllen und endet drei Jahre nach dem Ende des Beitrages.

³ Innert der Frist gemäss Absatz 1 ist der finanzielle Bericht einzureichen. Dem SNF sind die Abrechnung der effektiven Kosten und die entsprechenden Belege einzureichen. Zu viel bezahlte Beiträge sind dem SNF in der Regel zurückzuerstatten.

7. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Artikel 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 14. Juni 2021 in Kraft.

¹² Fassung gemäss Beschluss des Forschungsrats vom 8.5.2019, in Kraft ab 1.6.2019.

Anhang: Beiträge an Aufenthalte von «Scholars at Risk» (SAR)¹³

¹ Der SNF kann Beiträge an Aufenthalte von «Scholars at Risk» in der Schweiz ausrichten (SAR-Beiträge). Die Scholars at Risk sind Forschende aus dem Ausland, für die SAR Sektion Schweiz¹⁴ einen Forschungsaufenthalt an einer Schweizer Forschungsinstitution koordiniert und ermöglicht.

² Voraussetzung für einen Beitrag des SNF ist die Unterstützung des Scholar at Risk durch SAR Sektion Schweiz sowie die Ausübung einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Schweizer Forschungsinstitution. SAR-Beiträge setzen ein genügendes Budget für das Instrument «Scientific Exchange» voraus. Der SNF kann die Anzahl SAR-Beiträge pro Jahr beschränken. Es besteht in keinem Fall ein Anspruch auf SAR-Beiträge. Der Entscheid über Anträge gemäss Absatz 3 wird SAR Sektion Schweiz schriftlich mitgeteilt.

³ SAR Sektion Schweiz fungiert als Koordinationsstelle für SAR-Beiträge des SNF. Sie unterbreitet dem SNF Anträge für SAR-Beiträge. Der Antrag ist gemäss den Vorgaben des SNF durch die für den SAR zuständige Koordinationsperson von SAR Sektion Schweiz bei den Scientific Exchanges einzureichen und beinhaltet:

- a. Die Bestätigung der Erfüllung der Bedingungen für die Unterstützung durch SAR Sektion Schweiz;
- b. Informationen zur Person des SAR, namentlich ein CV;
- c. die Art und den Umfang der geplanten wissenschaftlichen Forschungstätigkeit im Rahmen des SAR-Aufenthalts;
- d. Ort und Dauer des SAR-Aufenthalts in der Schweiz;
- e. Die Bestätigung der Unterstützung des Gastgeberinstituts gemäss SAR-Richtlinien; und
- f. eine Aufstellung der Reise- und Aufenthaltskosten.

⁴ Anrechenbar sind Reise- und Aufenthaltskosten von höchstens CHF 110'000. für eine Laufdauer von höchstens 12 Monaten. Eine Verlängerung um höchstens 12 Monate kann auf begründeten Antrag hin bewilligt werden.

⁵ Der SNF bestätigt der zuständigen Koordinationsperson von SAR Sektion Schweiz den Beitrag schriftlich und meldet ihn SAR Sektion Schweiz. Der Beitrag wird an die beitragsverwaltende Stelle der Gastinstitution ausbezahlt, welche die Mittel verwaltet.

⁶ SAR Sektion Schweiz begleitet und überwacht den Aufenthalt des geförderten SAR und leitet die gemäss den Vorgaben des SNF ausgestaltete Berichterstattung dem SNF weiter.

¹³ Eingefügt mit Beschluss des Forschungsrats vom 1.7.2020, in Kraft ab 1.11.2020.

¹⁴ <https://www.scholarsatrisk.org/sections/sar-switzerland/>